

Alimentenhilfe für die Gemeinden:

Roggwil, Melchnau, Busswil b.M., Reisiswil,
Niederönz, Berken, Graben, Inkwil, Thörigen, Seeberg,
Heimenhausen, Bettenhausen, Ochlenberg, Hermiswil



Brigit Rotzetter, Fachfrau Alimentenhilfe
E-Mail brigit.rotzetter@roggwil.ch

Hofmattenweg 3, Postfach 221, 4914 Roggwil
Telefon 062 918 20 40

Merkblatt Alimentenhilfe

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG; BSG 213.22) vom 6. Februar 1980
- Revision der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221) vom 29. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
- Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV; BSG 211.214.32) vom 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2022

Wer hat Anspruch auf Alimentenhilfe?

Wenn Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungspflicht nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder unregelmässig nachkommen, haben unterhaltsberechtigte Kinder und deren Eltern sowie getrenntlebende und geschiedene Ehepartner, welche in einer Verbandsgemeinde der Regionalen Sozialdienste Roggwil und Niederönz ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, Anspruch auf

- **Inkassohilfe und/oder**
- **Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.**

Voraussetzung für den Anspruch auf Alimentenhilfe ist ein gültiger, rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel (Art. 3 Abs. 2 IBG), zum Beispiel:

Vereinbarungen mit gerichtlicher Genehmigung, Urteile und Entscheide betreffend Trennung, Eheschutz, Scheidung, Vaterschaft und Unterhalt sowie Abänderung des Unterhalts.

Unterhaltsverträge mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde oder KESB.

Volljährige Kinder haben Anspruch auf Alimentenhilfe solange sie sich in Ausbildung befinden und ein, über die Volljährigkeit hinaus, gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 IBG).

Was kostet die Inanspruchnahme der Alimentenhilfe?

Die Dienstleistungen der Alimentenhilfestelle für Kinderunterhalt und eheliche Unterhaltsansprüche sind unentgeltlich. Die Leistungen für andere berechtigte Personen sind in der Regel unentgeltlich.

Anfallende Betreibungs- Verfahrens- und Übersetzungskosten werden von der Alimentenhilfestelle bevoorschusst. Diese Kosten sind grundsätzlich von der unterhaltspflichtigen Person zu tragen.

Kosten, welche bei der Inkassohilfe für nachehelichen Unterhalt anfallen, können der unterhaltsberechtigten Person auferlegt werden, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche und Familienzulagen

Die Alimentenhilfestelle leistet Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fällig werdenden und zukünftigen Unterhaltsansprüche. Sie kann zusätzlich Inkassohilfe für bis 12 Monate vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen leisten (Art. 3 Abs. 3 InkHV).

Wer hat Anspruch auf Inkassohilfe?

- Minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Ausbildung
- Getrenntlebende und geschiedene Ehegattinnen und Ehegatten

Was sind die Voraussetzungen für eine Inkassohilfe?

- Die anspruchsberechtigten Personen haben den zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde der Gemeindeverbände Regionaler Sozialdienst Roggwil und Niederönz.
- Der Unterhaltsschuldner kommt seiner Zahlungspflicht nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder unregelmässig nach.
- Es liegt ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vor.
- Die Unterhaltsberechtigten leben nicht mit dem Unterhaltspflichtigen in einer Hausgemeinschaft.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? (Art. 1 und 2 IBV / Art. 9 Abs. 1 InkHV)

- Gesuch für Alimentenhilfe und Inkassovollmacht
Je ein separater Antrag ist für eheliche / nacheheliche Unterhaltsansprüche sowie für Unterhaltsansprüche von mündigen Kindern einzureichen (verschiedene Zahlungsadressen).
Für Unterhaltsansprüche des obhutsberechtigten Elternteils und dessen unmündigen Kindern kann ein Gesuch gestellt werden, sofern sich die Vollstreckung gegen den gleichen Schuldner richtet.
- Kopie des Niederlassungsausweises
- Unterhaltstitel mit Rechtskraftbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie)
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltszahlungen, allenfalls Kontoauszüge
- Für Inkassohilfe von nachehelichen Unterhaltsansprüchen: letzte vollständige und rechtskräftige Steueranmeldung

Welche Unterstützung leistet die Alimentenhilfestelle?

Die Alimentenhilfestelle leitet die geeigneten Inkassomassnahmen für Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen ein. Sie nimmt die Zahlungen der Unterhaltspflichtigen entgegen und leitet diese an die Berechtigten weiter.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

- Bevorschussungen werden nur für minder- und volljährige Kinder und nur für die Zukunft ausgerichtet (ab Monat des Gesucheingangs) nicht für bereits fällige Unterhaltsansprüche.
- Kinder- und Ausbildungszulagen können nicht bevorschusst werden.

Wer hat Anspruch auf eine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen?

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres
- Jugendliche zwischen dem 18. und 25. Altersjahr, welche sich in Ausbildung befinden, sofern der Unterhaltstitel über die Mündigkeit hinaus gültig und vollstreckbar ist

Was sind die Voraussetzungen für eine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen?

- Das anspruchsberechtigte Kind hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde der Gemeindeverbände Regionaler Sozialdienst Roggwil und Niederönz.
- Der Unterhaltspflichtige kommt seiner Zahlungspflicht nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder unregelmässig nach.
- Es liegt ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vor.
- Die Unterhaltsberechtigten leben nicht mit dem Unterhaltspflichtigen in einer Hausgemeinschaft.
- Das Kind bedarf keiner dauernden Unterstützung durch wirtschaftliche Sozialhilfe.

Wann besteht kein oder nur ein Teilanspruch auf Bevorschussung?

- Wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, in dessen Haushalt das anspruchsberechtigte Kind lebt, die zulässigen Grenzen überschreiten (Art. 9 bis 14 IBV).
- Sich das Kind länger als 3 Monate im Ausland aufhält.
- Wenn die Eltern zusammenwohnen.
- Wenn das Kind, bzw. dessen gesetzliche Vertretung, der Alimentenhilfestelle die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält.
- Wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, z.B. Anspruch auf eine Kinderrente der AHV/IV/BVG zur Rente des Unterhaltspflichtigen. In diesem Fall kann sich der Unterhaltsbeitrag um den Betrag der Sozialversicherungsleistung vermindern.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden (Art. 4 IBV)?

- Gesuch für Alimentenhilfe und Abtretungserklärung
- Erklärung zur Melde- und Mitwirkungspflicht
- Kopie des Niederlassungsausweises
- Unterhaltstitel mit Rechtskraftbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie)
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltszahlungen, allenfalls Kontoauszüge
- letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung
- Bei Verheirateten: die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung des neuen Ehegatten oder der neuen Ehegattin, bzw. die gemeinsame Steuerveranlagung
- Bei Quellenbesteuerten: Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate und aktuelle Vermögensausweise sämtlicher Konti und Wertschriften
- Bei mündigen Kindern, welche im Haushalt eines Elternteils leben, die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung des mündigen Kindes und des Elternteils.

In welcher Höhe werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst?

Die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 bevorschusst (Art. 19 Abs. 1 IBV).

Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen werden in Abhängigkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, bei welchem das Kind lebt, beurteilt (Art. 7 bis 14 IBV). Es ist deshalb möglich, dass nur ein Teil der festgesetzten Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden können. Als Grundlage dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Für Unterhaltsbeiträge, welche den Maximalbetrag übersteigen, kann auf Antrag hin Inkassohilfe geleistet werden.

Wie lange ist eine Bevorschussungsverfügung gültig?

Die Verfügung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gilt für längstens zwölf Monate. Der Regionale Sozialdienst Roggwil weist die Unterhaltsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Bevorschussung schriftlich darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, ein neues Gesuch für die Fortsetzung der Bevorschussung zu stellen (Art. 17 Abs. 1 IBV).

Müssen bevorschusste Unterhaltsbeiträge zurückerstatten werden?

Bevorschusste und rechtmässig erhaltene Unterhaltsbeiträge für Kinder sind grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig.

Melde und Mitwirkungspflicht

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter ist verpflichtet, bei Einreichung des Gesuches wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Der Alimentenhilfestelle sind Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Wegzug, Heirat des unterhaltsberechtigten Elternteils, Abänderung des Unterhaltstitels, Auslandsaufenthalt des Kindes, Empfang von Kinderrenten zur AHV/IV/BVG- oder anderen Renten des Unterhaltspflichtigen.

Ab dem Zeitpunkt der Bevorschussung geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das bevorschussende Gemeinwesen über, soweit und solange die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Deshalb dürfen die Zahlungen nur noch an die Alimentenhilfestelle erfolgen. Direkt vom zahlungspflichtigen Elternteil geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Regionalen Sozialdienst Roggwil abzurechnen, muss die Bevorschussung eingestellt werden. Allfällig unrechtmässig bezogene Vorschüsse müssen zurückerstattet werden.

Bitte wenden Sie sich an den Regionalen Sozialdienst Roggwil, falls Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Gesuchstellung benötigen. Nach einer ersten Prüfung Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir, falls nötig, einen Gesprächstermin vereinbaren, um das Ergebnis mit Ihnen zu besprechen und allfällig offene Fragen zu klären.